

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 27. September 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2011) und **Antwort**

Flughafenverfahren und Planungen für eine Haftanstalt BBI-2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist auf dem Flughafen Willy Brandt eine Haftenrichtung zur Durchführung eines Flughafenverfahrens für Asylbewerber und Asylbewerberinnen geplant?

- a) Ist dort auch die Inhaftierung von Kindern unter 14 Jahren geplant?
- b) Ist dort auch die Inhaftierung von Kindern von 14 - 15 Jahren geplant?
- c) Ist dort auch die Inhaftierung von Kindern von 16 - 17 Jahren geplant?
- d) Ist dort die Inhaftierung der unter a) bis c) genannten Kinder auch geplant, wenn diese ohne ihre Eltern einreisen? Wird ggf. ein Vormund eingesetzt? Ist die Inhaftierung mit dem Verbot der Inhaftierung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII vereinbar?
- e) Wie viele Tage können diese Kinder maximal auf dem Flughafengelände festgehalten werden?
- f) Ist die Inhaftierung zur Durchführung des Asylverfahrens nach Auffassung des Senats mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar, und wenn ja weshalb?

Antwort zu Frage 1: Die Fragen betreffen den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das von der Senatskanzlei angefragte Bundesministerium des Innern hat in einer Stellungnahme darauf verwiesen, dass diese Fragen nicht Teil des parlamentarischen Kontrollrechts eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sind, da sie nicht in den Verantwortungsbereich der Berliner Landesregierung fallen.

Entsprechend der Antwort der Brandenburgischen Landesregierung auf eine entsprechende Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nonnemacher vom 30.08.2011 ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Umstands, dass während der Unterbringung im Transitbereich die Bewegungsfreiheit eingeschränkt und der Aufenthalt in der Regel auf wenige Tage beschränkt ist, alle gesetzlich verankerten Rechte gewährt werden. Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und -bewerber.

Frage 2: Ist auf dem Flughafen Willy Brandt eine Inhaftierung auch von Fluggästen geplant, deren Einreise nicht zugelassen wurde, die aber keinen Schutz vor Verfolgung suchen und keinen Asylantrag stellen?

- a) Unter welchen Voraussetzungen findet eine Inhaftierung von Fluggästen statt?
- b) Wie viele Tage können diese Fluggäste maximal auf dem Flughafengelände festgehalten werden?
- c) Sind hiervon auch Kinder betroffen, und wenn ja welche Altersgruppen? Ist die Inhaftierung nach Auffassung des Senats mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar, und wenn ja weshalb?
- d) Betrifft dies auch allein reisende minderjährige Fluggäste, und ist ggf. die Inhaftierung mit § 42 Abs. 5 SGB VIII vereinbar?
- e) Sieht der Senat § 15 Abs. 6 AufenthG insoweit als verfassungswidrig an, als die eine Inhaftierung von Fluggästen bis zu 30 Tagen ohne richterliche Kontrolle vorsehende Regelung den Richtervorbehalt nach Art 104 GG umgeht?

Frage 3: Ist auf dem Flughafen Willy Brandt eine Inhaftierung auch von im Flughafenverfahren abgelehnten Schutzsuchenden geplant?

- a) Unter welchen Voraussetzungen findet die Inhaftierung statt?

- b) Wie viele Tage können diese Personen maximal auf dem Flughafengelände festgehalten werden?
- c) Sind hiervon auch Kinder betroffen, und wenn ja welche Altersgruppen? Ist die Inhaftierung mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar, und wenn ja weshalb?
- d) Betrifft dies auch unbegleitete Minderjährige?
- e) Sieht der Senat § 15 Abs. 6 AufenthG insoweit als verfassungswidrig an, als die eine Inhaftierung abgelehnter Schutzsuchender bis zu 30 Tagen ohne richterliche Kontrolle vorsehende Regelung den Richtervorbehalt nach Art. 104 GG umgeht?

Antwort zu Fragen 2 und 3: Die Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin. Die Berliner Landesregierung verfügt über keine Kenntnisse zu den Fragestellungen.

Berlin, den 24. Oktober 2011

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2011)